

Az.: 1 S 1/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägerin,

g e g e n

.....

Beklagte,

Beigeladen: .....

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 3. Juni 1958

beschlossen:

Zuständiges Gericht ist das Sozialgericht Nürnberg.

G r ü n d e :

Das nach § 258 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angerufene Versicherungsamt der Stadt Düsseldorf hat mit Entscheidung vom 30. Oktober 1952 die versicherungspflichtigen Betriebsangehörigen der Beigeladenen vom 1. Dezember 1952 an der klagenden Ortskrankenkasse zugewiesen. Hiergegen hat die beklagte Betriebskrankenkasse Beschwerde zum Oerversicherungsamt Düsseldorf erhoben. Dieses hat in der Sache nicht mehr entschieden. Nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) befaßte sich das Sozialgericht Düsseldorf mit der Streitsache. Es sah die Betriebs-

- 2 -



- 2 -

krankenkasse als Klägerin an und fragte sie, ob sie die Verweisung des Rechtsstreits beantragen wolle. Die Betriebskrankenkasse beantragte daraufhin am 29. Mai 1954, den Rechtsstreit an das Sozialgericht Nürnberg zu verweisen. Das Sozialgericht Düsseldorf verhandelte mit den Beteiligten am 23. Juni 1954; es erklärte sich durch Beschluß für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das von ihm als zuständig angesehene Sozialgericht Nürnberg.

Mit Beschluß vom 19. September 1956 erklärte sich auch das Sozialgericht Nürnberg für örtlich unzuständig und verwies auf Antrag der Klägerin den Rechtsstreit nach § 98 SGG an das Sozialgericht Hannover. Die Beschwerde der Beklagten hiergegen verwarf das Bayerische Landessozialgericht als unzulässig. Das Sozialgericht Hannover beantragte daraufhin beim Bundessozialgericht die Feststellung des zuständigen Gerichts nach § 58 Abs. 2 SGG.

Die Voraussetzungen für die Anrufung des Bundessozialgerichts sind gegeben. Zwei Sozialgerichte verschiedener Länder, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SGG).

Das Beschwerdeverfahren, das beim früheren Oberversicherungsamt Düsseldorf anhängig war, ist mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes als Klage auf das zuständige Sozialgericht übergegangen (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG). Die prozessuale Stellung der am bisherigen Verfahren Beteiligten beurteilt sich danach, welche Parteirolle sie in dem Rechtsstreit hätten, wenn er unter Geltung des Sozialgerichtsgesetzes anhängig gemacht worden wäre (BSGE. 3 S. 30/34). Obgleich eine von der Betriebskrankenkasse gegen die Entscheidung des Versicherungsamts erhobene Beschwerde vorlag, haben die zuletzt mit der Sache befaßten Sozialgerichte Nürnberg und Hannover, wie auch das Bayerische Landessozialgericht, mit Recht die Ortskrankenkasse als Klägerin und die Betriebskrankenkasse als Beklagte angesehen; denn es handelt sich um die Fortführung des auf Antrag der Ortskrankenkasse eingeleiteten Verfahrens auf Feststellung der Kassenzugehörigkeit nach § 258 RVO.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Beschluß des Sozialgerichts Düsseldorf vom 23. Juni 1954, das den Rechtsstreit an das Sozialgericht Nürnberg verwies, ist nach § 98 Abs. 1 SGG ergangen. Dies ergibt sich daraus, daß das Gericht vor der mündlichen Verhandlung bei der von ihm als Klägerin angesehenen Betriebskrankenkasse den Antrag auf Verweisung angeregt, auf Grund dieses Antrags in mündlicher Verhandlung durch förmlichen Beschluß seine örtliche Unzuständigkeit festgestellt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Nürnberg verwiesen hat. Außerdem hat das Sozialgericht in dem Anschreiben, mit dem es anschließend die Akten an das Sozialgericht Nürnberg übersandt hat, ausdrücklich auf die §§ 57, 98 SGG Bezug genommen. Nach der Rechtsprechung des Senats (BSGE. Bd. 2 S. 63) stellt der Verweisungsbeschluß eines Sozialgerichts nach § 98 SGG eine rechtskräftige Entscheidung über die Zuständigkeit im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 4 dar. An diese Entscheidung ist das Sozialgericht Nürnberg, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, gebunden (§ 98 Abs. 2 SGG). Dies bedeutet, daß es weder die Zuständigkeit des verweisenden Gerichts und die Zulässigkeit des Verfahrens bei der Verweisung noch seine eigene Zuständigkeit nachprüfen darf. Es muß vielmehr den Rechtsstreit aufnehmen und gegebenenfalls in der Sache entscheiden.

Die Vorschrift des § 98 SGG ist dem § 276 der Zivilprozeßordnung (ZPO) nachgebildet. Die hierzu ergangene Rechtsprechung der Zivilgerichte kann zur Auslegung unbedenklich herangezogen werden. Die Regelung in beiden Gesetzen bezweckt, eine Verzögerung der Prozesse durch Streit über die Zuständigkeit zu verhüten; mit Rücksicht auf diesen prozeßwirtschaftlichen Zweck tritt die Bindung nach § 98 Abs. 2 SGG auch dann ein, wenn ein sachlich unrichtiger oder auf Verfahrensmängeln beruhender Verweisungsbeschluß ergangen ist (vgl. BGH. in NJW. 1951 S. 656 und S. 802). So schadet es der Wirksamkeit des Verweisungsbeschlusses nicht, wenn entgegen der gesetzlichen Vorschrift der Kläger die Verweisung nicht beantragt hatte, gleichviel ob es etwa der Beklagte getan hat oder nicht (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 200; NJW. 1947 S. 67). Es ist daher insoweit ohne Belang, daß beim Sozialgericht Düsseldorf nicht die Klägerin, sondern die Beklagte die Verweisung des



- 4 -

Rechtsstreits beantragt hat. Damit steht auch nicht in Widerspruch der Beschluß des Senats vom 18. Oktober 1955 - 1 S. 30/55 -; in diesem wurde das Vorliegen eines Verweisungsbeschlusses nach § 98 SGG verneint, weil der Beschluß nur eine Aktenabgabe zum Inhalt habe, die Unzuständigkeit des abgebenden Gerichts nicht feststellte und auch nicht auf Antrag des Klägers ergangen sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen um die Frage der Wirksamkeit eines unzweifelhaft ergangenen Verweisungsbeschlusses.

Eine Ausnahme von der strengen Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses hat die Rechtsprechung der Zivilgerichte nur für den Fall zugelassen, daß der Verweisungsbeschluß nicht als eine im Rahmen des Gesetzes getroffene Anordnung ergehen konnte, weil für sein Zustandekommen keine rechtliche Grundlage gegeben war, so z.B. bei Verweisung des Rechtsstreits an ein Oberlandesgericht als erste Instanz (vgl. RGZ. Bd 119 S. 348; BGH. in NJW. 1951 S. 802; KG. in JW. 1929 S. 869; ferner MDR. 1953 S. 111). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor. Das Sozialgericht Düsseldorf hielt, nachdem die von ihm als Klägerin angesehene Beklagte dort einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, sich für befugt, einen Verweisungsbeschluß nach § 98 SGG zu erlassen; es entschied als angerufenes Gericht hierüber in mündlicher Verhandlung. Ob seine Maßnahme sachlich richtig und notwendig war, braucht nicht entschieden zu werden. Wesentlich für die Frage der Bindung des Verweisungsbeschlusses vom 23. Juni 1954 war nur, daß sein Inhalt rechtlich möglich war, d.h. daß die im Beschluß getroffene Anordnung als solche sich im Rahmen des Sozialgerichtsgesetzes hielt. Unter diesen hier gegebenen Voraussetzungen war aber das im Beschluß genannte Sozialgericht Nürnberg an die Verweisung gebunden; das Wesen der Bindung nach § 98 Abs. 2 SGG besteht gerade darin, daß sie auch sachlich unrichtige und auf Verfahrensmängeln beruhende Beschlüsse deckt (vgl. Stein-Jonas, Anm. IV 3 zu § 276 ZPO).

Danach bestand aber für das Sozialgericht Nürnberg keine Möglichkeit, seine eigene Zuständigkeit nachzuprüfen und den

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rechtsstreit nach § 98 SGG an ein anderes Sozialgericht weiterzuverweisen. Andernfalls würde die vom Gesetz gewollte bindende Wirkung des ersten Verweisungsbeschlusses beseitigt werden. Die Weiterverweisung eines Rechtsstreits durch das Gericht, an das der Rechtsstreit nach § 98 SGG verwiesen wurde, an ein drittes Gericht ist daher ausgeschlossen; die einmal getroffene Entscheidung über die Zuständigkeit ist vielmehr endgültig.

Hiernach ergibt sich, daß das Sozialgericht Nürnberg zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig ist.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)